

## ***Satzung der Gemeinde Schönwalde - Glien über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Schönwalde - Glien***

### *- Sondernutzungsgebührenordnung -*

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) i. V. m. § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 240, 241) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde - Glien am 19.08.2004 folgende Satzung beschlossen.

### ***§ 1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren***

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schönwalde-Glien über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung der Gemeinde über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 18.05.2004 aufgeführten Arten von Sondernutzungen)
- (3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

### ***§ 2 Höhe der Gebühr***

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
  1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung,
  2. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
  3. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 qm. Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (qm, lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten,
- (6) Werbung von Parteien, politischen Vereinigungen oder Vereinen sind gebührenfrei, wenn sie 2 Monate nicht überschreiten. Nicht zulässig ist Werbung von Parteien, politische Vereinigungen oder Vereinen die nicht im Sinne des Grundgesetzes sind.

### **§ 3 *Gebührensschuldner***

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt, Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 *Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr***

(1) Die Gebühren werden mit Gebührenbescheid erhoben. Sie sind fällig mit Inanspruchnahme der Sondernutzung. Bei nicht genehmigter Sondernutzung wird die Gebühr fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 5 *Gebührenerstattung***

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

(3) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:

- a) die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder staatspolitischen Zwecken dienen
- b) durch Träger öffentl. Verwaltung, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

### **§ 6 *Billigkeitsmaßnahmen***

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

### **§ 7 *Übergangsvorschriften***

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung folgenden Kalenderjahres,

### **§ 8 *Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen Gemeinden Pausin vom 18.03.1994, Perwenitz vom 24.10.1994, Paaren im Glien vom 18.05.1994, Wansdorf vom 07.05.1996 und Schönwalde vom 19.12.1995 außer Kraft.

Anlage

**Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 19.08.2004**

Tarifstelle lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ä.	
a)	bei ausschließlichem Vertreib von Tabakwaren und Zeitungen je qm Verkaufsfläche	3,00 € / Monat
b)	sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden je qm Verkehrsfläche	9,50 € / Monat
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen je qm Verkehrsfläche (entspr. Lage)	10,50 – 26,00 €/Mon.
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je qm Verkehrsfläche	5,50 € / Monat
	soweit von der Straße her verkauft wird, Verkehrs flache	10,50 € / Monat
4.	Weihnachtsbaumhandel, je qm Verkehrsfläche mindestens je Verkaufszeitraum jedoch	1,00 € / tägl. 15,50 €
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je qm Verkehrsfläche	3,00 € / Monat
6.	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen	
a)	Alle Stände bis 6 qm (3 m tief) Verkehrsfläche, max. je qm	1,50 € / tägl.
b)	Verkaufsstände über 6 qm je qm und Tag (3 m Tiefe) max.	2,00 €
c)	freistehende Pavillons und Ausschankstände je qm und 3 m Tiefe max. je Tag	3,00 €
7.	Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kfz und Fahrräder, je qm Verkehrsfläche und Tag	0,50 € mind. 26,00 €
8.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstiger Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche (entsprechend Inhalt)	92,50 € / jährl.
a)	Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche	0,50 € / tägl.
b)	vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden	gebührenfrei
c)	Werbeträger aller Art, soweit der Gemeindegebrauch beeinträchtigt wird	
ca)	bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	3,00 € / Monat

- TEXTFASSUNG -

- 4 -

cb) bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche		5,50 € / Monat
cc) bei Dauerwerbung je qm Werbefläche		92,00 € / jährl.
9. Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche		2,00 € / Monat
	mind. jedoch	15,50 €
10. Aufstellung von Gerüsten und Baumaschinen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche		0,50 – 1,00 € / Monat
	mind. jedoch	8,00 €
11. Gleisanlagen, je angefangene 100 lfd. m Gleis		8,50 € / Monat
12.a) Nutzung der Straße während des Einbaues von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m		8,00 – 15,50 € / Mon.
b) Nutzung der Straße während des Einbaues von Öltanks je qm Verkehrsfläche		2,00 € / Monat
	mind. jedoch	15,50 €
c) jede sonstige Nutzung des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche entsprechend Ausgleichsmaßnahmen		2,00 € / Monat
	mind. jedoch	15,50 €
13. Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je qm Verkehrsfläche		0,50 € / tägl.
	mind. jedoch	5,50 € / tägl.